

Koninklijke BAM groep nv / Royal BAM Group

Allgemeine Einkaufs- und Subunternehmerbedingungen (A.E.S.B.)

(Fassung 5 – November 2008, Artikel 1-19)

Artikel 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Subunternehmerbedingungen (nachstehend A.E.S.B. genannt) sind auf alle Anfragen und Aufträge der zur Royal BAM Group gehörenden Unternehmen anzuwenden.
2. In diesen A.E.S.B. gelten folgende Definitionen: Auftraggeber: ein zur Royal BAM Group gehörendes Unternehmen, das einen Auftrag erteilt; Auftragnehmer: die natürliche oder juristische Person, an die der Auftrag gerichtet ist, beziehungsweise welcher der Auftrag erteilt wird; Auftrag: die vom Auftraggeber auftragene Lieferung von Sachen und/oder Ausführung von Leistungen und/oder Erbringung von Dienstleistungen; Bauherr: der Auftraggeber eines zur Royal BAM Group gehörenden Unternehmens; Vertrag: der nach der Auftragsannahme zustande kommende Vertrag; Hauptbauvertrag: der Vertrag zwischen Bauherr und Auftraggeber, dessen Bestandteil der Auftrag ist.
3. Wörter im Singular beziehen sich auch auf Wörter im Plural und umgekehrt, sofern sich dies aus dem Kontext ergibt.
4. Jeder Abschluss eines Auftrags erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung des Zustandekommens des Hauptbauvertrags sowie der Genehmigung des Auftragnehmers durch den Bauherr und/oder die Bauleitung.

Artikel 2 Auftragsannahme

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den ihm zugesandten Auftrag unverändert und unterzeichnet innerhalb von 14 Tagen nach dem Versanddatum zurückzusenden. Unterlässt der Auftragnehmer die Rücksendung des Auftrags innerhalb der oben genannten Frist und erhebt er innerhalb dieser Frist keinen Einwand gegen dessen Inhalt oder beginnt er innerhalb der vorbezeichneten Zeitspanne mit der Auftragsausführung, so gilt der Auftrag als angenommen -, und zwar unter Geltung der Bestimmungen der Auftragserteilung sowie dieser A.E.S.B..
2. Für alle Aufträge des Auftraggebers gelten die folgenden Bestimmungen in der nachfolgenden Rangfolge:
 - a. alle sich auf den Auftrag beziehenden technischen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen und die dazugehörigen Zeichnungen sowie die diesbezüglichen Protokolle und/oder Aufstellung/Aufstellungen von Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen;
 - b. diese A.E.S.B.;
 - c. die Bestimmungen des Hauptbauvertrages, soweit sie mit der dem Auftragnehmer vom Auftraggeber aufgetragenen Lieferung und/oder Leistung zusammenhängen, sowie der vom Bauherr und/oder Auftraggeber erstellte Sicherheits- und Gesundheitsplan oder Projektplan.Die Auftragsbestimmungen haben jederzeit Vorrang vor den Bestimmungen in den Absätzen a, b und c.
3. Sollten die in Artikel 2 Absatz 2. Buchstabe a-c zueinander in Widerspruch stehen, so haben die erstgenannten Bestimmungen Vorrang vor den letztgenannten Bestimmungen. Die in Artikel 2.a. enthaltenen Bestimmungen und/oder Unterlagen/Schriftstücke sind gleichrangig. Sollten sie zueinander in Widerspruch stehen sind diese im gemeinsamen Zusammenhang zu sehen und auszulegen. Dies gilt unbeschadet der in Artikel 2 Absatz 5 enthaltenen Regelung.
4. Die technischen Angaben und/oder die Leistungsbeschreibung, die dazu gehörenden Zeichnungen, Protokolle sowie die Aufstellung/Aufstellungen von Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme durch den Auftragnehmer aus. Auf Wunsch werden dem Auftragnehmer Kopien dieser Unterlagen zur Verfügung gestellt. Es wird unterstellt, dass der Auftragnehmer Einsicht in die Leistungsbeschreibung, alle Zeichnungen und alle relevanten Unterlagen genommen hat und alle sonstigen, von ihm angeforderten Informationen erhalten hat.
5. Findet der Auftragnehmer offensichtliche Unklarheiten, Doppeldeutigkeiten oder Mängel im Auftrag, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich auf diese Tatsache hinzuweisen und um Erläuterungen zu bitten, bevor er mit der Ausführung, Herstellung oder Lieferung beginnt.
6. Bestimmungen und/oder allgemeine (Liefer-)Bedingungen des Auftragnehmers sind auf den vom Auftraggeber erteilten Auftrag nicht anwendbar, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vom Auftraggeber angenommen werden.

Artikel 3 Verpflichtungen des Auftragnehmers

1. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers umfassen unter anderem:
 - a. die gute, taugliche und vertragsgemäße Ausführung der von ihm zu verrichtenden Lieferung und Leistung;
 - b. die Ausführung der ausschließlich vom Auftraggeber erteilten Anweisungen und Aufträge;
 - c. die Vorlage eines gültigen Nachweises über die Eintragung beim Finanzamt, eines kürzlich erstellten Handelsregisterauszugs sowie – bei Anwendbarkeit des niederländischen Gesetzes über die Kettenhaftung - des Originalsperkontenvertrags. Diese Unterlagen sind auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen;
 - d. die Vorlage von Kopien der gültigen Ausweispapiere und Qualifikationsnachweise der einzusetzenden Arbeitnehmer an den Bevollmächtigten des Auftraggebers, bevor dieser seinen Arbeitnehmern die Aufnahme der Tätigkeiten auf der Baustelle gestattet. Während der Durchführung von Tätigkeiten müssen die Mitarbeiter auf erstes Verlangen ihre Ausweispapiere vorlegen können;
 - e. die Verpflichtung des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber, die Auflagen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes strikt einzuhalten. Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber vor eventuellen Bußen und/ oder Sanktionen infolge einer Übertretung des oben genannten Gesetzes;
 - f. auf Verlangen des Auftraggebers die Aushändigung einer – nach den Vorgaben des Auftraggebers zu fertigenden – Aufstellung, aus der die wöchentlich in dem Projekt beschäftigten Arbeitnehmer sowie die jeweiligen Bürgerservicenummern (BSN) zu ersehen sind.
 - g. die Ermöglichung der Einsichtnahme in die Lohnaufstellungen durch den Auftraggeber auf dessen Verlangen;
 - h. die sorgfältige/pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den von ihm bei der Projektdurchführung beschäftigten Arbeitnehmern;
 - i. jeweils auf Verlangen des Auftraggebers, jedoch mindestens einmal im Quartal aus eigener Initiative die Vorlage einer Zahlungsübersicht – jeweils im Original - aus der sich die abgeführten Abgaben an das Finanzamt ergeben - und zwar gemäß den in niederländischen Gesetz über die Kettenhaftung festgestellten Richtlinien;
 - j. jedwede Vorlage von Preisangaben und/oder Angeboten an den Bauherrn des Auftraggebers -betreffend die dem Auftraggeber vom Bauherrn aufgetragenen Erweiterungen, Ausführungsalternativen oder Änderungen der Leistung - zu unterlassen;

- k. die Organisation seiner Buchhaltung unter Einhaltung der Richtlinien des geltenden niederländischen Lohnsteuergesetzes von 1964, des niederländischen Betriebsgesetzes und des niederländischen Krankenversicherungsgesetzes;
- l. der Abschluss, sowie die Unterhaltung einer adäquaten Versicherung auf eigene Rechnung, betreffend die eigene Leistungsdurchführung, Gerät und Materialien, sowie die Haftung des Auftragnehmers. Material, Messinstrumente und motorbetriebene Werkzeuge müssen nachweislich von einer befugten Instanz geprüft worden sein;
- m. die Entfernung von überschüssigem Gerät und überschüssigen Werkzeugen;
- n. die permanente Bereitstellung von fachkundigen Mitarbeitern in ausreichender Zahl bei Leistungsdurchführung und die effektive und nachweisliche Aufklärung dieser Mitarbeiter über die geltenden Baustellenvorschriften;
- o. die Sicherstellung, dass während der von ihm zu verrichtenden Leistungen immer eine von ihm ermächtigte Person auf der Baustelle anwesend ist, die die von ihm einzusetzenden Mitarbeiter tatsächlich führt und die die niederländische Sprache beherrscht;
- p. die sachgemäße Nutzung und Wartung des dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Materials. Der Auftragnehmer haftet für alle eventuell daran entstandenen Schäden und Kosten;
- q. die Auflage, den Mitarbeiter während der Pause- und Ruhezeiten die von ihm selbst bereitgestellte Pauseneinrichtung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Nutzung der am Einsatzort vorhandenen Pauseneinrichtung ist im Rahmen des Auftrags ausdrücklich vorgesehen;
- r. die Verpflichtung, sich bei Beendigung des Auftrags oder eines Teils desselben vor Ausstellung einer (Teil-) Rechnung einen von einem Befugten des Auftraggebers unterzeichneten Empfangsschein, eine Übersicht über den Arbeitszeitaufwand oder eine Abrechnung ausstellen zu lassen, der bzw. die für die Buchhaltung des Auftraggebers vorgesehen ist, jedoch keinen Anspruch auf eine Zahlung der Forderung beinhaltet;
- s. der Auftragnehmer sorgt für eigene Rechnung für den von ihm benötigten Lagerraum. Alle horizontalen und vertikalen Transporte erfolgen auf Rechnung des Auftragnehmers, sofern nicht anders vereinbart. Die Nutzung eines auf der Baustelle zugewiesenen Lagerraums durch den Auftragnehmer erfolgt auf eigene Gefahr.
- t. Handelt es sich beim Auftragnehmer um ein Einzelunternehmen (ZZP), sorgt dieser für eine gültige VAR-Erklärung (Verklärung arbeitsrelatie). Genauer gesagt geht es dabei um eine VAR-Erklärung über Gewinn aus Unternehmen (Winst uit Onderneming, VAR WUO) oder VAR-Erklärung Minoritäts-/ Majoritätsgeschäftsführer (VAR Directeur Groot Aandeelhouder, VAR DGA). Die in der VAR-Erklärung angegebenen Tätigkeiten müssen mit den im Auftrag beschriebenen Arbeiten übereinstimmen.

Artikel 4 Lieferzeitpunkt/ Leistungen

1. Die Lieferung (Lieferungen) und/oder Leistungen hat (haben) an dem im Auftrag festgelegten Zeitpunkt zu beginnen und ist/sind gemäß dem vom Auftraggeber vorgegebenen Zeitplan durchzuführen.
2. Sobald der Auftragnehmer weiß oder erwartet, dass die Sachen nicht rechtzeitig geliefert und/oder die Leistungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß ausgeführt werden können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Tatsache - unter Angabe der Ursachen - zu informieren. Die Durchführung dieser Benachrichtigung entbehrt den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Erfüllungspflichten.
3. Die Arbeitszeiten des Auftragnehmers haben mit den allgemeinen, für die vor Ort und für die Leistung üblichen Zeiten übereinzustimmen. Überstunden sind lediglich dann zulässig, wenn sie im Vorhinein sowohl von dem Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten, als auch von dem Auftraggeber genehmigt wurden.
4. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die zeitliche Abfolge der zu verrichtenden Leistungen zu ändern und/oder den Lieferzeitpunkt näher zu spezifizieren - unter Umständen auch auf Abruf - sofern er dies im Sinne des Baufortschritts für geboten hält. In diesem Fall hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz und/oder zusätzlicher Kostenvergütung, es sei denn, der Auftraggeber ist - nach dem ausschließlichen Ermessen des Auftraggebers - durch diese Änderungen mit einer nachweislichen Kostensteigerung konfrontiert, sodass es der Angemessenheit und Billigkeit entspricht, dass der Auftraggeber diese Kosten vollständig oder teilweise trägt.

Artikel 5 Lieferung und Eigentum

1. Die Lieferung erfolgt frei am vereinbarten Lieferort, vollzollt (*Delivered Duty Paid* nach den Incoterms 2000), entladen, an dem (den) vom Auftraggeber zu bezeichnenden Ort (Orten), wobei der Transport auf der Baustelle und das Entladen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers stattfinden.
2. Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Fahrzeuge sachgemäß zu benutzen und zu warten, bei Zuwiderhandlung haftet er für sämtliche Schäden und alle Kosten.
3. Während der Ruhe- und Kantinezeiten haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers die vom Auftragnehmer selbst zur Verfügung gestellte Kantine Gelegenheit zu benutzen, sofern nicht im Auftrag die Benutzung sämtlicher auf der Baustelle vorhandenen Kantineinrichtungen gestattet ist.
4. Bei Fertigstellung oder Teilfertigstellung, die zur (teilweisen) Zahlung berechtigt, hat sich der Auftragnehmer den Empfang, die geleisteten Mannstunden oder die Fertigstellung schriftlich bestätigen zu lassen, unterschrieben von einem Bevollmächtigten des Auftraggebers. Diese Bestätigung ist als Buchhaltungsbeleg des Auftraggebers erforderlich und berechtigt noch nicht zu einer Bezahlung.

Artikel 6 Genehmigung, Inspektion und Prüfung

1. Zur vertragsgemäßen Ausführung der Lieferungen und/oder zu verrichtenden Leistungen gehört die Verwendung fehlerfreier Materials, die fachmännische Ausführung – durch eine angemessene Anzahl geschulten Personals – unter fachkundiger Aufsicht. Die Lieferungen und/oder zu verrichtenden Leistungen haben den Zeichnungen und Spezifikationen und/oder mindestens den dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten oder gezeigten Mustern oder Modellen zu entsprechen und haben im Hinblick auf den mit der Lieferung/Leistung verfolgten Zweck eine vollständige Gebrauchstauglichkeit aufzuweisen. Sie müssen ferner allen anderen zur Zeit der Lieferung und/oder Bearbeitung geltenden Normen, Gesetzen und behördlichen Vorschriften, einschließlich derjenigen im Bereich von Sicherheit, Gesundheit, Gemeinwohl und Umwelt, entsprechen.
2. Eine Inspektion und/oder Genehmigung und/oder Annahme und/oder Ratenzahlung befreit den Auftragnehmer nicht von einer Garantie oder Haftung gleich welcher Art, die sich aus dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag ergibt.
3. Auf Wunsch des Auftraggebers sind der Auftraggeber, der Bauherr und/oder die Bauleitung berechtigt, die Sachen während der Bearbeitung, Herstellung oder Lagerung zu besichtigen und/oder zu prüfen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall dafür zu sorgen,

dass für diese Besichtigung und/oder Prüfung entsprechende Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die der Auftraggeber in angemessener Weise verlangen kann. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche auf Grund der Ergebnisse einer solchen Besichtigung und/oder Prüfung geltend zu machen. Die Kosten zusätzlicher Prüfungen gehen auf Rechnung des Auftraggebers, falls sich herausstellen sollte, dass die Materialien mit den vertraglichen Anforderungen übereinstimmen; andernfalls gehen die oben genannten Kosten auf Rechnung des Auftragnehmers.

4. Im Falle einer Beanstandung informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich über diese Tatsache. Der Auftragnehmer bessert das beanstandete Material und/oder die beanstandete vollständige oder teilweise Leistung auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich nach oder ersetzt diese, ohne dass der Auftraggeber zu einer zusätzlichen Vergütung gleich welcher Art verpflichtet ist. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers zum Ersatz eines eventuell für den Auftraggeber oder für Dritte entstandenen Schadens, einschließlich Verzugschadens.
5. Im Falle einer Beanstandung des Materials und/oder der vollständigen oder teilweisen Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung des sich auf das Material und/oder die vollständige oder teilweise Leistung beziehenden Preises oder einen Teil des Vertragspreises zurückzubehalten. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers zum Ersatz des weiteren Schadens, den der Auftraggeber als Folge der Beanstandungen des Materials und/oder der vollständigen oder teilweisen Leistung erleidet oder erleiden wird.
6. Bei Unterlassung der Entfernung/Reparatur der beanstandeten Sachen ist der Auftraggeber berechtigt, diese Sachen auf Kosten und auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden/ zu reparieren.

Artikel 7 Abfuhr und Entsorgung von Müll

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Baugelände sowohl nach als auch während der Ausführung der von ihm zu verrichtenden Leistungen sauber zu halten und sauber zu übergeben. Verpackungen, Schutt und Müll sind gemäß den Anforderungen der im Sicherheits- und Gesundheitsplan des Auftraggebers enthaltenen Bestimmungen und den gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich u. a. der Umweltgesetze im Allgemeinen und des niederländischen Gesetzes über den Bodenschutz beziehungsweise des niederländischen Umweltverwaltungsgesetzes im Besonderen, zu entsorgen.
2. In die im Auftrag genannten Preise des Auftragnehmers sind die Kosten einer getrennten Abfuhr und/oder Entsorgung beziehungsweise Entfernung und/oder Lagerung aller Abfallstoffe, die sich aus den Leistungen des Auftragnehmers ergeben, mit einzubeziehen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Entfernung, Entsorgung oder Lagerung der Abfallstoffe, die mit seinen Lieferungen beziehungsweise Leistungen zusammenhängen, die von ihm auf eigene Rechnung und Gefahr gemieteten, abschließbaren Container, Müllbehälter usw. zu benutzen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Abschriften der Umweltformulare im Rahmen des niederländischen Umweltverwaltungsgesetzes zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Bezahlung so lange aufzuschieben, bis die sich aus dem niederländischen Umweltverwaltungsgesetz und/oder aus anderen Umweltgesetzen ergebenden Verpflichtungen erfüllt wurden.
5. Erfolgt die Entfernung von Müll nicht auf erstes Verlangen des Auftraggebers, so steht es dem Auftraggeber frei, die betreffenden Abfallstoffe auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers zu entfernen (entfernen zu lassen).

Artikel 8 Gewährleistungsfrist und Garantie

1. Die Gewährleistungsfristen des Auftragnehmers sind mindestens mit den für den Auftraggeber aus dem Hauptbauvertrag mit dem Bauherrn geltenden Gewährleistungsfristen identisch. Auch wenn die Leistungsfertigstellung durch den Auftragnehmer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, als der Zeitpunkt der vollständigen Abnahme der Leistung gemäß dem Hauptbauvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn, endet die Gewährleistungsfrist des Auftragnehmers erst zu dem Zeitpunkt, der als Gewährleistungsfrist zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn für die Leistung vereinbart wurde.
2. Der Auftragnehmer gewährt für die von ihm gelieferten Sachen und/oder verrichteten Leistungen mindestens dieselbe Garantie, die der Auftraggeber dem Bauherrn gegenüber zugewährt hat; sollte die Werksgarantie jedoch umfassender als die oben genannte Garantie sein, dann gilt mindestens die vom Hersteller gewährte Garantie.
3. Alle mit der Nachbesserung oder dem Ersatz eines Mangels und der erneuten Inbetriebnahme der Sachen/Leistung verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftragnehmers.
4. Bessert der Auftragnehmer, nach Auffassung des Auftraggebers, den Mangel zu spät und/oder nicht ordnungsgemäß nach und darf die Nachbesserung des Mangels nicht aufgeschoben werden, so steht es im Ermessen des Auftraggebers, nach schriftlicher Inverzugsetzung, in der dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzt wird, alle notwendigen Maßnahmen selbst auszuführen oder von Dritten verrichten zu lassen und dem Auftragnehmer alle mit dieser Ersatzvornahme verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 9 Preis / Mehr- und Minderleistungen

1. Alle Preise und gegebenenfalls die im Auftrag vereinbarten Zuschläge sind fest und gelten frei vereinbarten Lieferort (DDP nach den Incoterms 2000) einschließlich Entladen jedoch ausschließlich Mehrwertsteuer.
2. Mehrleistungen und/oder andere Abweichungen vom Auftrag, auch wenn sie eine Ersparnis oder Verbesserung bedeuten, bedürfen zuvor der Anmeldung durch den Auftragnehmer und der schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber, um berücksichtigt zu werden.

Artikel 10 Verbot der Abtretung / Vergabe

1. Es ist dem Auftragnehmer verboten, einem Dritten die Forderungen, die sich für ihn aus dem Auftrag ergeben, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abzutreten, zu verpfänden oder unter welchem Titel auch immer in Eigentum zu übertragen. Der Auftragnehmer ist des Weiteren nicht berechtigt, die vollständige oder teilweise Lieferung/Leistung an einen Dritten zu vergeben ohne die zuvor erteilte schriftliche Zustimmung des Auftraggebers.
2. Sollte der Auftragnehmer die vollständige oder teilweise Lieferung/Leistung nach der erhaltenen, schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers an einen Dritten vergeben, so hat er einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, zu dessen wesentlichen Bestandteilen die zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertragsbedingungen gehören mit der Maßgabe, dass der den Auftrag erteilende Auftragnehmer in dem Vertrag die Position des Auftraggebers innehat und der Dritte die des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erteilung seiner oben genannten Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, dass der den Auftrag erteilende Auftragnehmer dem Auftraggeber ein stilles Pfandrecht an den aus dem Vertrag mit dem Dritten resultierenden Rechten bestellt.
3. Ohne die ausdrückliche, zuvor erteilte Genehmigung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht erlaubt, die von Dritten zur Verfügung gestellten (Leih-) Arbeitskräfte einzusetzen.

Artikel 11 Rechnungsstellung

1. Die Rechnungen sind dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung und mit der in Artikel 5 Absatz 4 aufgeführten schriftlichen Bestätigung zu übersenden. Die Bestätigungen müssen mit den Rechnungen im Einklang stehen.

2. Etwaige Mehr- und Minderleistungen sowie Änderungen im Sinne von Artikel 10 hat der Auftragnehmer gesondert in Rechnung zu stellen.
3. Die Rechnung hat den Vorschriften des niederländischen Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat auf der datierten und nummerierten Rechnung in jedem Fall die folgenden Angaben, soweit zutreffend, deutlich und übersichtlich aufzuführen:
 - Name, Straße und Wohnort des Auftragnehmers;
 - die Auftragsnummer, Leistungsnummer und Codenummer;
 - die Leistung und den Ausführungsort (die Ausführungsorte), auf den (die) sich die Rechnung bezieht;
 - den Gesamtrechnungsbetrag, bereits abgerechnete Beträge und die Abschlagsrechnungsnummer;
 - den Zeitraum und die verrichteten Leistungen, auf die sich die Rechnung bezieht;
 - die Angabe des Sozialversicherungsträgers, dessen Mitglied der Auftragnehmer ist, und dessen Mitgliedsnummer;
 - die Lohnsteuernummer des Auftragnehmers;
 - die Angabe, ob das Umsatzsteueranrechnungsverfahren anzuwenden ist oder nicht, und im letzteren Fall den betreffenden Umsatzsteuerbetrag;
 - die Bankkontennummern;
 - die Sperrkontonummer;
 - die Empfangsbestätigungsnummer(-n);bei Einsatz eines Subunternehmens im Sinne des niederländischen Gesetzes über die Kettenhaftung: den Umfang der Bruttohohsumme auf Basis der zuvor getroffenen Vereinbarungen über Lohnsumme und Abführungsverpflichtungen, die in dem in Rechnung gestellten Betrag enthalten ist.

Artikel 12 Bezahlung

1. Nach der Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Auftragnehmer ist dieser berechtigt, dem Auftraggeber den vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen. Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Rechnungseingangdatum.
2. Eine Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt nur dann, wenn die Lieferung/die Leistung oder der Teil, auf die sich eine (Teil-) Zahlung bezieht, vom Auftragnehmer zufriedenstellend geliefert/durchgeführt wurde, und nachdem der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen hat, dass die von ihm an der Leistung beteiligten Arbeitnehmer das ihnen zustehende Entgelt erhalten haben und er die für diese Arbeitnehmer zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern bezahlt hat.
3. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer die von ihm für die Leistung zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern, für die er nach dem niederländischen Gesetz über die Kettenhaftung gesamtschuldnerisch haftet, durch Überweisung auf dessen Sperrkonto gemäß dem niederländischen Gesetz über die Kettenhaftung zu bezahlen. Wurde mit dem Auftragnehmer ein bestimmter Prozentsatz des Lohnkostenbestandes für die Überweisung durch den Auftraggeber auf das Sperrkonto vereinbart, so ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Prozentsatz zu ändern, falls und soweit sich herausstellen sollte, dass der vereinbarte Prozentsatz nicht mit dem vom Auftragnehmer wirklich zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuern übereinstimmt.
4. Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, die oben genannten Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern von der Bausumme des Subunternehmers einzubehalten und im Namen des Auftragnehmers direkt an den jeweiligen Sozialversicherungsträger und/oder Finanzamt abzuführen. In den in Artikel 13 Absatz 3 und in diesem Absatz 4 beschriebenen Fällen hat der Auftraggeber durch die jeweils beschriebene Zahlungsvornahme seine Verbindlichkeit gegenüber dem Auftragnehmer in Höhe des Zahlungsbetrages getilgt.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Auftraggeber die Rechnung innerhalb eines Monats nach der Abnahme der Leistung für den eventuell ihm noch zustehenden Betrag einzureichen. Bei Unterlassung seitens des Auftragnehmers wird vermutet, dass dieser auf jede dem Auftraggeber gegenüber eventuell noch bestehende Restforderung verzichtet hat.
6. Zahlungen oder Rechnungsstellungen können unbeschadet der obigen Bestimmungen erst dann erfolgen, nachdem der Auftraggeber die vom Auftragnehmer unterschriebene und unveränderte Kopie des Auftrags zurückerhalten hat.
7. Der Auftraggeber ist nicht zur Bezahlung der Rechnungen verpflichtet, falls diese nicht die von einem Bevollmächtigten des Auftraggebers unterschriebenen Bestätigungen und/oder Abrechnungsaufstellungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 enthalten und mit ihnen im Einklang sind.
8. Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber so lange aufzuschieben, bis dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers auf Schadensersatz und/oder Erfüllung oder Auflösung des Vertrages mit Schadensersatzforderung.
9. Im Prinzip entspricht die Zahlungssystematik der im Hauptbauvertrag niedergelegten Zahlungssystematik.
10. Der Auftraggeber ist bei (drohender) Insolvenz des Auftraggebers und nach vorheriger Inverzugsetzung befugt, Forderungen von Zulieferern und/ oder Subunternehmern des Auftragnehmers im Rahmen des Auftrags direkt zu begleichen und die Gläubiger auszuwählen. Gleichzeitig wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber darüber informiert. Die Forderung des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber wird um den entsprechenden Betrag verringert, unbeschadet der in Artikel 18 genannten Ansprüche des Auftraggebers.

Artikel 13 Gesetze und Vorschriften

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich beim Bevollmächtigten des Auftraggebers über die geltenden Baustellenvorschriften, die Projekt- und Sicherheitspläne und alle Genehmigungsvorschriften, die seine Tätigkeiten beeinflussen können, zu informieren.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen, einschließlich der niederländischen Baustellenvorschriften, Arbeitsschutzgesetze, Sicherheitsvorschriften und Umweltgesetze, die sich auf die von ihm auszuführende Lieferung und Leistung beziehen, zu erfüllen und zu beachten. Hierzu gehören auch diejenigen, die sich auf die Sicherheit und Arbeitsumstände und die Störung und/oder Belästigung Dritter beziehen. Der Auftragnehmer sorgt selbst für die im Zusammenhang mit der zu verrichtenden Lieferung und der von ihm angenommenen Leistung eventuell erforderlichen Genehmigungen und Sicherheitsmaßnahmen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber, seine gesetzliche Verpflichtung zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie von Lohnsteuern, die mit der ihm aufgetragenen Leistung zusammenhängen, pünktlich zu erfüllen sowie den anwendbaren Tarifvertrag strikt einzuhalten.
4. Der Auftragnehmer hat ausschließlich dann auf der Grundlage von Artikel 7:753 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, oder, wenn die Einheitlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung von Arbeiten UAV 1989 bzw. UAV-GC 2005 zutreffend sind, aufgrund der Bestimmungen in Paragraph 47 UAV 1989 bzw. Paragraph 44 UAV-GC 2005, Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung infolge kostensteigernder Umstände, wenn der Auftraggeber sich dem Bauherren gegenüber ebenfalls auf eine solche berufen kann.

Artikel 14 Unternehmensprinzipien; Integrität

1. Bei der Koninklijke BAM Groep nv gelten die folgenden Unternehmensprinzipien (BAM Unternehmensprinzipien):

- a. Respektvoller Umgang mit Auftraggebern, Auftragnehmern, Mitarbeitern und Gemeinschaften;
 - b. Anerkennung der Verantwortung im Hinblick auf die Umwelt, auch im Hinblick auf zukünftige Generationen;
 - c. Schaffung wirtschaftlichen Mehrwerts auf integere und nachhaltige Weise.
- Die BAM-Unternehmensprinzipien sind auf der Internetseite www.bam.nl unter „duurzaam/ondernemingsprincipes“ (Nachhaltigkeit/ Unternehmenskodex) nachzulesen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Inhalt der BAM-Unternehmensprinzipien zur Kenntnis zu nehmen.
2. Im Hinblick auf die Integrität sind die BAM-Unternehmensprinzipien im Verhaltenskodex Integrität der Koninklijke BAM Groep (Gedragscode Integriteit Koninklijke BAM Groep) genauer ausgearbeitet, zu dessen Einhaltung alle Mitarbeiter der Koninklijke BAM Groep und ihrer in den Niederlanden tätigen Tochtergesellschaften verpflichtet sind. Der Verhaltenskodex Integrität der Koninklijke BAM Groep ist auf der Website www.bam.nl unter „corporate governance/algemeen/gedragscode integriteit“ (Unternehmensführung/ Allgemeines/ Verhaltenskodex Integrität) zu finden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Inhalt des Verhaltenskodex Integrität der Koninklijke BAM Groep zur Kenntnis zu nehmen.
 3. Der Auftragnehmer stimmt mit den BAM-Unternehmensprinzipien überein und sorgt dafür, dass diese innerhalb seines eigenen Unternehmens eingehalten werden.
 4. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass in seinem Unternehmen ein Verhaltenskodex für Integrität gilt – zu dessen Einhaltung alle Mitarbeiter verpflichtet sind –, der mindestens den Musterbetriebskodex der Stiftung für die Beurteilung der Integrität im Bauwesen (Stichting Beoordeling Integriteit Bouwnijverheid/SBIB) entspricht, der auf der Website www.sbib.nl zu finden ist. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen ein Exemplar seines Verhaltenskodex zur Verfügung. Der Auftragnehmer kann für die Durchführung des Vertrags auch beschließen, den Verhaltenskodex Integrität der Koninklijke BAM Groep anzuwenden – und den Mitarbeitern die Einhaltung desselben aufzuerlegen – als wäre es sein eigener Verhaltenskodex.
 5. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, die Einhaltung der BAM-Unternehmensprinzipien sowie des von ihm angewendeten Verhaltenskodex für Integrität innerhalb der Kette seiner eigenen Auftragnehmer und Lieferanten zu überwachen. Daher wird der Auftragnehmer diesen Artikel 14 im Rahmen einer Übertragungsklausel auf seine eigenen Auftragnehmer und Lieferanten übertragen.

Artikel 15 Gewerbliches und/oder geistiges Eigentum / Wissen / Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber hält den Auftraggeber von Ansprüchen wegen der Verletzung der gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechte Dritter im Bereich der von ihm gelieferten Sachen/verrichteten Leistungen frei und ersetzt dem Auftraggeber jeglichen Schaden, den der Auftraggeber als Folge von Handlungen gegen ihn durch Anspruchsberechtigte an gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechten erleidet und/oder erleiden wird.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsmethoden und Verfahren, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, bleiben weiterhin das Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer nicht vervielfältigt, kopiert oder Dritten ausgehändigt oder veröffentlicht oder anderweitig – als ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des entsprechenden Vertrages – genutzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die oben genannten Schriftstücke auf eigene Rechnung zurückzugeben, falls dies vom Auftraggeber nach der Lieferung/Abnahme schriftlich verlangt wird.
3. Produkte und Arbeitsmethoden, die der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber oder in seinem Auftrag entwickelt hat, dürfen Dritten erst nach der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden. Die bei dieser Entwicklung vom Auftragnehmer erworbenen Kenntnisse stehen ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung und werden Dritten vom Auftragnehmer nicht bekannt gegeben oder zu seinem Nutzen und/oder zugunsten Dritter genutzt, sofern nicht der Auftraggeber zuvor seine Zustimmung erteilt hat.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber erhaltenen Daten, Informationen und das gesamte Wissen, deren/dessen vertraulichen Charakter der Auftragnehmer erkennt bzw. hätte erkennen können und müssen, geheim zu halten.

Artikel 16 Regress und Kompensation

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die von ihm dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu zahlenden Beträge mit den Forderungen zu verrechnen, die der Auftraggeber an den Auftragnehmer hat.
2. Sollte der Auftraggeber Steuern und Beträge, die der Auftragnehmer oder die nach ihm kommenden Auftragnehmer/Subunternehmer nicht bezahlt haben, nach entsprechender Inanspruchnahme bezahlen müssen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber ein Regressrecht in Höhe des gesamten, vom Auftraggeber bezahlten Betrages, zuzüglich der Kosten, die, ohne dass der Auftraggeber dies näher nachzuweisen hat, auf 15 % des von ihm bezahlten Betrages festgelegt werden, zuzüglich der gesetzlichen Verzinsung des vom Auftraggeber bezahlten Betrages ab dem Zeitpunkt der Erfüllung durch den Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, die dem Auftragnehmer von ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zu zahlenden Beträge mit den noch nicht fälligen Forderungen zu verrechnen, die der Auftraggeber an den Auftragnehmer wegen der vom Auftragnehmer und/oder den nach ihm kommenden Auftragnehmern nicht bezahlten Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern hat, für die der Auftraggeber nach dem niederländischen Gesetz über die Kettenhaftung haftbar gemacht werden kann.
4. Durch die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern des Auftragnehmers durch den Auftraggeber gemäß dem niederländischen Tarifvertrag für das Bauwesen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber ein Regressrecht in Höhe des gesamten, vom Auftraggeber in dieser Sache bezahlten Betrages, zuzüglich der Kosten, die – ohne dass der Auftraggeber dies näher nachzuweisen hat – auf 15 % des von ihm bezahlten Betrages festgelegt werden, zuzüglich der gesetzlichen Verzinsung des vom Auftraggeber bezahlten Betrages ab dem Zeitpunkt der Erfüllung durch den Auftraggeber.

Artikel 17 Haftung / Versicherung / Schadensersatz

1. Der Auftragnehmer haftet für allen Schaden, einschließlich Betriebschaden und Kosten, den der Auftraggeber und/oder Dritte, einschließlich des Bauherrn, als Folge der nicht rechtzeitigen und/oder mangelhaften Lieferung und/oder Durchführung seitens des Auftragnehmers erleiden sollte (sollten).
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine das Haftungsrisiko des Auftraggebers angemessen deckende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungsbeiträge jeweils rechtzeitig zu bezahlen. Bei Unterlassung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet der sonstigen Rechte des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen erste Aufforderung hin eine Kopie des Versicherungsscheins zur Verfügung. Wenn der Auftragnehmer auf der Grundlage des Vertrags im Rahmen einer CAR-Bauleistungsversicherung beim Auftraggeber oder Bauherrn mitversichert ist, erfolgt die Abwicklung im Falle eines Schadens am Arbeitsplatz auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
3. Beim Einsatz von Material ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Material zu versichern (Haftpflicht, Kasko). Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass der Auftraggeber als Mitbegünstigter in den Vertrag aufgenommen wird. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber – und befreit ihn von diesbezüglichen Ansprüchen –, dass für dem Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (Wet Aansprakelijkheid Motorvoertuigen/WAM) unterliegende Objekte

- a. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, die den durch das Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz oder kraft dieses Gesetzes gestellten Anforderungen einschließlich der Deckung unterirdischer Schäden (an Kabeln, Leitungen usw.) entspricht;
 - b. eine Kaskoversicherung abgeschlossen worden ist.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet, allen vom Auftragnehmer verursachten Schaden direkt und auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zu ersetzen und/oder nachzubessern. Die betreffenden Kosten, gegebenenfalls zuzüglich der diesbezüglich vom Auftraggeber bezahlten Prozesskosten und Rechtsbeistandskosten, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sodann unverzüglich zu ersetzen. Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, diese Kosten ohne weitere Vorankündigung vom Vertragspreis abzuziehen oder von den dem Auftragnehmer zu zahlenden Beträgen einzubehalten.
 5. Wenn der Auftragnehmer auf der Grundlage des Vertrags im Rahmen einer CAR-Bauleistungsversicherung beim Auftraggeber oder Bauherrn mitversichert ist, erfolgt die Abwicklung im Falle eines Schadens am Arbeitsplatz auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
 6. Soweit die Nichterfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer zur Folge hat, dass der Auftraggeber von Dritten, einschließlich des Bauherrn, haftbar gemacht wird, hält der Auftragnehmer hiemit den Auftraggeber von allen Folgen dieser Haftung, sowie von der gesetzlichen Haftpflicht des Auftraggebers gegenüber Dritten nach Artikel 6:171 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches frei.
 7. Haben zwei oder mehr Auftragnehmer gemeinsam einen Auftrag angenommen, dann haften sie gesamtschuldnerisch für die gesamte Ausführung und die sich daraus ergebenden Folgen.

Artikel 18 Ersatz / Auflösung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag – unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers auf Schadensersatz und/oder seiner Berechtigung zum vollständigen oder teilweisen Aufschub seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag – vollständig oder für den noch nicht ausgeführten Teil als aufgelöst zu betrachten, wenn der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Inverzugsetzung eine oder mehrere der aus diesem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen nicht, nicht angemessen oder nicht fristgerecht innerhalb der in der Inverzugsetzung vorgegebenen Frist erfüllt.
2. Wenn der Auftraggeber der Auffassung ist, dass die Ausführung der vom Auftragnehmer zu verrichtenden Lieferungen oder Leistungen zu einer Verzögerung des gesamten oder teilweisen Baus führt oder zu führen droht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrags ohne vorherige Inverzugsetzung aufzukündigen und die Ausführung der Lieferungen und Leistungen selbst zu übernehmen oder von einem anderen verrichten zu lassen. Der Vertrag gilt für den noch nicht ausgeführten Teil als gelöst. Die dem Auftraggeber angemessenerweise zusätzlich entstandenen Kosten gehen zulasten des Auftragnehmers.
3. Der Auftraggeber ist in den folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag – unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz und/oder seiner Berechtigung zum vollständigen oder teilweisen Aufschub seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag – je nach seiner Wahl, vollständig oder für den noch nicht ausgeführten Teil als aufgelöst zu betrachten, ohne dass zu diesem Zweck eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist:
 - a. die vereinbarte Lieferfrist wird überschritten, oder die Fristüberschreitung ist bereits vor Ablauf dieser Frist erkennbar;
 - b. ein Insolvenzverfahren oder die Zahlungseinstellung des Auftragnehmers wird beantragt, droht beantragt zu werden oder wird eröffnet, oder der Auftragnehmer stellt seine Geschäftstätigkeiten ein;
 - c. der zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn abgeschlossene Vertrag wird vollständig oder teilweise beendet oder aufgeschoben.
4. Im Falle einer Auflösung, die nicht durch einen zurechenbaren Verzug bei der Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer verursacht wird, bezahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer als vollständige Kompensation alle Leistungen, die vor der Auflösung verrichtet wurden, und zwar auf Basis der im Vertrag genannten Preise und Tarife. Enthält der Vertrag keine Preise und Tarife, dann werden alle vor der Auflösung aufgewandten Kosten, die in angemessener Weise der Vertragsausführung zuzurechnen sind, gemäß allgemein akzeptierten Grundsätzen der Buchhaltung bezahlt, zuzüglich einer angemessenen Vergütung für die Gemeinkosten und dem Gewinn. Bereits bezahlte und einbehaltene Beträge werden von diesen Zahlungen abgezogen. Sollte die Auflösung wegen eines zurechenbaren Verzugs bei der Erfüllung des Vertrages und/oder auf Grund einer unerlaubten Handlung des Auftragnehmers erfolgen, so erfolgen zwar keine Zahlungen für die Gemeinkosten und den Gewinn, jedoch erfolgt eine Verrechnung mit dem Schadensersatz, der dem Auftraggeber zusteht. Der Auftraggeber haftet in keinem Fall für Schäden und Kosten auf Grund von Gewinnausfall als Folge der Auflösung und hat im Übrigen keine Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber.
5. Der Auftraggeber ist in den in Artikel 18 Absatz 1 und 2 beschriebenen Fällen berechtigt, das auf der Baustelle vorhandene, vom Auftragnehmer benutzte Hilfsmaterial, wie Gerüste, Hebeanlagen, Betonmühlen, Transportfahrzeuge und dergleichen, für die Fertigstellung der vom Auftragnehmer angenommenen Leistung zu benutzen oder benutzen zu lassen – mit Ausnahme der in Artikel 18 Absatz 2.c beschriebenen Situation.

Artikel 19 Streitfragen, anwendbares Recht und Überschriften

1. Gerichtsstand für alle Streitfragen – einschließlich derjenigen, die lediglich von einer der Parteien als solche betrachtet werden, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit einem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag oder mit den sich aus diesem ergebenden Verträgen, oder aus dessen/deren Anlass entstehen sollten, und die nicht gütlich geregelt werden können – werden unter Ausschluss des normalen Gerichts vom niederländischen Schiedsgericht für das Bauwesen Raad van Arbitrage voor de Bouw gemäß der am Tag der Auftragserteilung durch den Bauherrn an den Auftraggeber geltenden Satzung dieses Schiedsgerichts entschieden. Abweichend von obigen Bestimmungen ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, eine Streitfrage von der im Hauptbauplan mit dem Bauherrn bestimmten Instanz entscheiden zu lassen.
2. Auf das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist ausschließlich das niederländische Recht anzuwenden.
3. Die Überschriften über den Artikeln dienen lediglich der Übersichtlichkeit dieser A.E.S.B und sind nicht als Auslegungshilfe heranzuziehen.
4. Für den Fall, dass zwischen dieser Übersetzung und dem niederländischen Originaltext der „Algemene Inkoop- en Ondernemingsvoorwaarden (A.I.O.V)“ Widersprüche bestehen, ist der niederländische Originaltext maßgebend.